

**Vertragsbedingungen für Leistungen auf dem Gebiet der
Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) der
Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften**

(01.01.2021)

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Maßgebliche Bestimmungen	2
§ 2	Dokumentation	3
§ 3	Leistungszeit/Leistungsanzeige	3
§ 4	Erfüllungsort/Transport/Gefahr/Verpackung	4
§ 5	Projektleitung/Projektbearbeitung/Leitung der Inbetriebnahme und des Probetriebes/Bevollmächtigte beider Seiten	4
§ 6	Leistungsgegenstand/Zusammenwirken mit Dritten	4
§ 7	Regiearbeiten	5
§ 8	Mehr- oder Minderleistungen/Erweiterungen des Leistungsgegenstandes	5
§ 9	Eigenleistungen	5
§ 10	Ende der Verkaufszeit/ Ende der Unterstützung (End of Sale / End of Support)	5
§ 11	Inbetriebnahme	6
§ 12	Einschulung	6
§ 13	Probetrieb	6
§ 14	Übernahme des Leistungsgegenstandes	7
§ 15	Gefahrtragung/Versicherungspflicht	7
§ 16	Einstehen für Mängel / Garantie / Gewährleistung / Vertragsauflösung	8
§ 17	Behebung des Mangels und von Mangelfolgeschäden am Leistungsgegenstand trotz Uneinigkeit	9
§ 18	Reserve(Ersatz)teile	10
§ 19	Nutzungsrechte des Auftraggebers	10
§ 20	Schutzrechte Dritter	10
§ 21	Vertragsstrafe / Schadenersatz	10
§ 21a	Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	11
§ 22	Preise/Kostenüberwälzungen	11
§ 23	Verrechnung der Leistung nach aufgewendeter Zeit (Time and Material)	11
§ 24	Veränderliche Preise/Wertsicherung	12
§ 25	Wechselkursrisiko	12
§ 26	Subauftragnehmer (Subunternehmer / Zulieferer) und deren Vormänner / Rücktrittsrechte / Schadenersatz	12
§ 27	Informationen Dritter/Betriebs- und Geschäftsgeheimnis	14
§ 28	Schutzrechte des Auftraggebers	15
§ 29	Beendigung des Vertragsverhältnisses / Herausgabepflicht/Vernichtung von Kopien	15
B.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE (Z.B. MIETE, LEASING, AUF DAUER ANGELEGTE WARTUNGSVERTRÄGE)	15
§ 30	Kündigungsrecht	15
§ 31	Entgeltsminderung	16
§ 32	Vertragsstrafe bei Dauerschuldverhältnissen / Berechnungsgrundlage	16
§ 33	Verlängerung von Dauerschuldverhältnissen	16
§ 34	Geltung der Allgemeinen Bestimmungen	16
§ 35	Anwendung der Bestimmungen über die Wartungsverträge	16
C.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON HARDWARE UND DIE PFLEGE VON SOFTWARE (WARTUNGSVERTRÄGE)	16
§ 36	Wartungsverträge	16
§ 37	Vertragsstrafe bei Wartungsverträgen	17
§ 38	Wartungsverträge/Entgelt	17
§ 39	Geltung weiterer Bestimmungen	17

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

(1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:

1. das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, im Verhandlungsprotokoll und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
2. die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung (z.B. Leistungsverzeichnis) und, sofern eine Ausschreibung durchgeführt wurde, die Ausschreibungsunterlagen;
3. die zum Vertragsinhalt gewordenen Pflichtenhefte und Dokumente, insbesondere die Programmierrichtlinie der Energie AG Oberösterreich und konzerninterne Richtlinien (z.B. Produktentwicklung);
4. diese Vertragsbedingungen für Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT);
5. die Allgemeinen Bestellbedingungen der Energie AG Oberösterreich (ABB);
6. die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (= ÖNORMEN-EN) und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen technischen Spezifikationen, die (auch) für Österreich vorgesehen sind und den Leistungsgegenstand betreffen, aber nur in technischer Hinsicht, soweit es sich um die Werkstoffe, die Ausführung und die Abrechnung handelt. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Angebot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Auch sie sind nur in jenem Umfang heranzuziehen, in dem dies im 1. Satz dieser Ziffer bezüglich des Leistungsgegenstandes umschrieben wird. Es ist die jeweils letzte Fassung (siehe Abs. 3, 2 Unterabsatz) der zitierten Bestimmungen maßgebend.

(2) Wird in den unter Abs. 1 angeführten Dokumenten auf Werkvertragsnormen verwiesen, so gelten diese nachrangig zu allen angeführten Vertragsbestandteilen.

(3) Zum Vertragsinhalt zählen weiters die Zusicherung des Auftragnehmers, dass

1. er die erforderliche öffentlich-rechtliche, insbesondere verwaltungsrechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat;
2. er bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird und dass er bei der Ausarbeitung seines Angebotes bzw. seiner sonstigen Vertragserklärungen den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen hat. Entsprechendes gilt

sinngemäß für den Fall der Durchführung des Auftrages im Ausland (z.B. Tschechien);

3. er den Nachweis der Zulassung der von ihm eingesetzten Personen für Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre rechtzeitig vor der Arbeitsaufnahme erbringen wird;
4. die Leistung marktreif und markterprobt ist;
5. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche ausreichend qualifizierte Personal sowie die dazu erforderliche ausreichend geeignete Ausrüstung (Equipment) zur Verfügung hat;
6. er mit den während der Auftragsabwicklung herrschenden Verhältnissen in örtlicher (Erfüllungsort, [z.B. Rechenzentrum]) und technischer Hinsicht (Systemumgebung, Netzwerktopologien, etc.) vertraut ist;
7. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen (siehe auch § 22).

(4) Der Auftragnehmer hat uns - mangels gegenteiliger Vereinbarung die neueste Version von Hard- und Software zu leisten. Maßgeblich dafür ist jener Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die für ihn bindende zum Vertragsschluss führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen. Gegebenenfalls sind Gespräche über Vertragsänderungen zu führen. Ohne unsere Zustimmung darf der Auftragnehmer nicht von den vereinbarten Leistungsmodalitäten abweichen. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen.

Entsprechendes gilt für die in § 1 Abs. 1 Z.5 angeführten Normen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten.

(5) Kennt der Auftragnehmer zum Zeitpunkt seines Angebots das Ende der Verkaufszeit für die gleichen Leistungsgegenstände (End of Sale) oder muss er es kennen, so hat er darauf in seinem Angebot hinzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn er das Ende der diese Leistungsgegenstände betreffenden Unterstützung (End of Support) kennt oder kennen muss. Liegt die einschlägige Kenntnis bzw. das Kennenmüssen erst nach seiner Angebotslegung, aber spätestens zum Zeitpunkt des Zugangs unserer Bestellung vor, so ist in gleicher Weise zu verfahren. Auch im letzten Fall können wir das Anbot des Auftragnehmers noch ablehnen bzw. die bereits erfolgte Bestellung widerrufen, solange der Vertrag noch nicht zustande gekommen ist. Ist er bereits zustande gekommen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat unverzüglich zu geschehen. Der Fristenlauf beginnt mit Zugang der Mitteilung des Auftragnehmers. Erfolgt nach Zustandekommen des Vertrages eine Ablehnung oder ein Widerruf der Bestellung, so ist dies als Rücktritt zu werten, sofern die Voraussetzungen für einen Rücktritt erfüllt sind (siehe auch § 10).

(6) Soweit auf Grund der Marktlage (z.B. sinkende Herstellerpreise) die Kosten des Auftragnehmers vor oder während der Erbringung seiner Leistung erheblich sinken, ist der Preis in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 ABB, erster Unterabsatz herabzusetzen.

(7) Stehen Allgemeine Geschäftsbedingungen des

Auftragnehmers unseren Vertragsbedingungen (Abs. 1 Z. 1 bis 5) entgegen, so gilt als vereinbart, dass unsere Bedingungen Gültigkeit haben, auch wenn wir nicht widersprechen. Auf § 1 ABB wird besonders verwiesen.

- (8) Auf das Bundesvergaberecht sowie auf die oberösterreichischen Vergaberechtsvorschriften – in den jeweils geltenden Fassungen – wird hiermit verwiesen, und zwar insoweit als diese Vorschriften auf den Geschäftsfall anzuwenden sind.

§ 2 Dokumentation

- (1) Unter Dokumentation werden alle schriftlich vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Spezifikationen verstanden, die für uns erforderlich sind, um den produkt- bzw. leistungsspezifischen Betrieb bzw. Gebrauch des Leistungsgegenstandes sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere alle Unterlagen über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, die Modifikation und den Ausbau der bestehenden Softwarestrukturen, sowie die Einbindung neuer Anwendungsmodule und die Weiterentwicklung der Standard- und Individualsoftware einschließlich Firmware in bestehende Systemstrukturen (Systemcustomizing), Quellcode (Sourcecode), Einsatzbedingungen sowie das Bedienerhandbuch.
- (2) Die Dokumentation muss zumindest den verkehrsüblichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus hat sie jene Problemfelder zu erfassen, deren Beschreibung besonders vereinbart worden ist. Jedenfalls hat sie jene Inhalte aufzuweisen, die für uns erforderlich sind, um den produkt- bzw. leistungsspezifischen Betrieb bzw. Gebrauch des Leistungsgegenstandes sicherzustellen.
- (3) Werden neue Versionen zwischen dem Auftragnehmer und uns vereinbart, hat der Auftragnehmer die bestehenden Spezifikationen entsprechend zu adaptieren.

§ 3 Leistungszeit/Leistungsanzeige

- (1) Der Auftragnehmer hat bei Angebotserstellung für alle wesentlichen in der Ausschreibung von uns verlangten Leistungsschritte einen abgestimmten Zeitplan vorzuschlagen. Der Zeitplan hat unsere Terminvorstellungen zu berücksichtigen.
- (2) Spätestens bei der Letztpreisabgabe ist ein dem tatsächlichen Leistungsinhalt angepasster, auf den Terminfestlegungen der letztgültigen Vergabeverhandlung basierender Terminplan, insbesondere auch jene Termine betreffend, die Schnittstellen für Dritte oder uns darstellen, bei uns einzureichen. Desgleichen sind wesentliche Zeitangaben sowie die Leistungsabfolge wesentlich beeinflussende Schnittstellen einvernehmlich mit uns in den Terminplan einzuarbeiten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen im Einklang mit den jeweils als verbindlich vereinbarten Terminen durchzuführen.
- Bei vereinbarten Dokumentationen gilt als Erfüllungsdatum der Posteingang bei uns.
- (4) Der Auftragnehmer hat uns angesichts des verbindlichen Zeitplanes laufend über den quantitativen und qualitativen Leistungsfortschritt zu berichten (Leistungsanzeige). Insbesondere hat er zu

den Terminen der jeweiligen Leistungsabschnitte mitzuteilen, wie weit er den Zeitplan eingehalten hat. Soweit dies für die Arbeiten eines anderen Auftragnehmers erforderlich ist, hat er uns rechtzeitig zu informieren, ob und wann diese aufgenommen werden können. Zeichnet sich eine wesentliche Verzögerung ab, so ist uns dies unter Angabe der Gründe in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat uns auch deren voraussichtliche Dauer sowie seine Vorstellung von der Einbringung der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat alles zu unternehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen und Verzögerungen zu minimieren.

- (5) Hält der Auftragnehmer einen vereinbarten Termin aufgrund von Umständen, die auf seiner Seite liegen nicht ein bzw. kann er ihn nicht einhalten, so sind ein neuer Termin bzw. neue Termine für uns nur dann maßgebend, wenn wir diesen Terminen schriftlich zustimmen. Wir begeben uns durch diese Zustimmung jedoch keinerlei Rechte (z.B. nicht der Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen etc.).
- (6) Ist eine Terminänderung nachweislich aus Gründen, die nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegen, unbedingt erforderlich, so sind der neue Termin bzw. die neuen Termine schriftlich zu vereinbaren. Richtschnur für die Terminänderung ist der ursprüngliche Terminplan. Künftige Termine sollen jedoch in möglichst naher Zukunft liegen. Zeiteinsparungen sind im Vergleich zu den Fristen des ursprünglichen Terminplanes anzustreben. Die Vereinbarung ist als Vertragsänderung zu kennzeichnen.
- (7) In den Fällen des Abs. 5 und 6 hat der Auftragnehmer die Terminpläne entsprechend zu ändern. Die geänderten Terminpläne sind für uns nur maßgebend, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert sind.
- (8) Verlaufen die in einem für den Geschäftsverkehr üblichen Ausmaß geführten Verhandlungen über neue Termine ergebnislos, so können wir angemessene neue Termine setzen. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer auf unsere Gesprächsbereitschaft nicht in einem für den Geschäftsverkehr üblichen Ausmaß eingeht.
- (9) Terminverschiebungen im Sinne der Absätze 6 bis 10 berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Entgeltserhöhung. Eine Erhöhung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Entstehen dem Auftragnehmer infolge einer Terminverschiebung aus Gründen, die auf unserer Seite liegen, nicht zu vermeidende erhebliche Mehrkosten und kommt über sein Entgeltserhöhungsbegehren innerhalb angemessener Frist keine Einigung zu Stande, so hat er dennoch das Recht auf eine angemessene Abgeltung im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Sofern bei einem Vertragsschluss zur Vertragswirksamkeit die Vereinbarung, dass ein angemessenes Entgelt geschuldet ist, nicht wirksam wäre, hat der Auftragnehmer in obigen Fällen einen Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes Entgelt. Die Entgeltserhöhung setzt des Weiteren voraus, dass uns der Auftragnehmer die zur Verschiebung führenden Umstände unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt hat. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er uns unverzüglich verständigt hat.
- (10) Sofern der Vertrag Vereinbarungen über die Entgeltsberechnungen für die noch ausstehende Leistung enthält, sind in deren Rahmen die nicht zu

vermeidenden erheblichen Mehrkosten (z.B. bei den zu verrechnenden Lohn- oder Materialanteilen) bei der Festsetzung der angemessenen Abgeltung bzw. eines der Billigkeit entsprechenden Entgelts zu berücksichtigen. Subsidiär sind Entgeltsberechnungsvereinbarungen über sachlich verwandte Leistungen heranzuziehen.

- (11) Bei Zeitverzögerungen bis zu einer Woche wird keine Abgeltung gewährt.
- (12) Die vom Auftragnehmer aufgrund obiger Bestimmungen einseitig verlangten zusätzlichen Preisabgeltungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfung.
- (13) Die vorstehenden Bestimmungen gelten hinsichtlich einer Herabsetzung des Preises sinngemäß, wenn eine Terminverschiebung zu einer erheblichen Kostenverminderung auf Seiten des Auftragnehmers führt.

§ 4 Erfüllungsort/Transport/Gefahr/Verpackung

- (1) Zum Erfüllungsort siehe § 9 ABB.
- (2) Gefahr und Kosten von Transporten bis zum Erfüllungsort gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes auf uns über. Uns treffen keine Verwahrerpflichten (siehe auch Abs. 3).
- (3) Wird der Leistungsgegenstand durch Dritte (Bahn, Spediteur etc.) an uns gesandt und nehmen wir ihn entgegen, so ändert sich auch in diesem Fall für den Auftragnehmer der vereinbarte Erfüllungsort nicht. Die Entgegennahme begründet für uns keinerlei Pflichten.
- (4) Das zu Transportierende ist zweckmäßig, insbesondere ausreichend schützend auf Kosten des Auftragnehmers zu verpacken. Gefahr und Kosten der Verpackung trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Projektleitung/Projektbearbeitung/Leitung der Inbetriebnahme und des Probetriebes/Bevollmächtigte beider Seiten

- (1) Der Auftragnehmer hat uns vor Vertragsschluss seinen Projektleiter und die seinerseits für die Projektbearbeitung vorgesehenen Personen bekanntzugeben und dafür zu sorgen, dass diese während der gesamten Projektdauer uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dessen verantwortlicher Beauftragter und für die Aufgabendurchführung ausreichend Bevollmächtigter uns gegenüber.

Tätigkeiten der genannten Personen außerhalb des Projektes sind so einzurichten, dass sie die vertragsgemäße Erbringung der Leistung weder gefährden noch beeinträchtigen. Bezüglich anderweitiger Tätigkeiten ist das Einvernehmen mit uns herzustellen.

Weiters hat der Auftragnehmer das für die Erbringung der Leistung einzusetzende Personal namhaft zu machen.

Wir können die Nominierten aus wichtigen Gründen jederzeit ablehnen. Die Nominierten darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns auswechseln. Lehnen wir einen Nominierten

berechtigterweise ab, so hat der Auftragnehmer unverzüglich einen Geeigneten zu benennen.

Die gesamte mündliche und schriftliche Abwicklung des Auftrages (z.B. Projektbesprechungen, Schriftverkehr, Einweisungen, Schulungen etc.) hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

- (2) Unsererseits wird dem Auftragnehmer ein für die Abwicklung der Leistung Verantwortlicher bekannt gegeben. Mit ihm sind die erforderlichen, die Inbetriebnahme und den Probetrieb sowie die sonstigen Leistungen betreffenden Kontakte herzustellen. Die Inbetriebnahme und der Probetrieb sowie die Einteilung der Leistungen haben in stetem Einvernehmen und mit seiner Zustimmung zu erfolgen. Seinen Anordnungen ist im Sinne einer ordentlichen Abwicklung Folge zu leisten.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei unserem örtlich Verantwortlichen bzw. dem sonst dafür nominierten Verantwortlichen alle unsere Beistellungen so rechtzeitig anzufordern, dass die Erfüllung des Auftrages keinerlei Verzögerungen erfährt. Entsprechendes gilt für alle Leistungen anderer Auftragnehmer, die wir zur Verfügung zu stellen haben.
- (4) Der Auftragnehmer wird durch unsere Überwachungstätigkeit, unsere Anordnungen, sofern kein berechtigter Widerspruch erfolgt, und dem Einvernehmen mit uns nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.
- (5) Sind auf Auftragnehmerseite der örtlich Verantwortliche sowie der Verantwortliche für die Inbetriebnahme und den Probetrieb verschiedene Personen, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Kompetenzabgrenzungen und Koordinierungen vorzunehmen. Berechtigte Zweifel unsererseits bezüglich der Kompetenzen gehen in den Folgewirkungen zu Lasten des Auftragnehmers. Wir haben das Recht, nicht aber die Pflicht, auf obige Personen koordinierend einzuwirken.

§ 6 Leistungsgegenstand/Zusammenwirken mit Dritten

- (1) Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist die bestellte Hard- und/oder Software in ihrer Gesamtheit. Sie ist quantitativ und qualitativ vollständig, insbesondere betriebsfertig, voll betriebstauglich, voll verfügbar und betriebssicher zu erstellen. Insbesondere hat der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistung die allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Stand der Technik zu beachten. Jedenfalls muss der Leistungsgegenstand die gewöhnlich vorausgesetzten und die besonders vereinbarten Eigenschaften aufweisen. So genügt z.B. die Einhaltung des Standes der Technik nicht, wenn der Leistungsgegenstand gewöhnlich vorausgesetzte oder besonders vereinbarte Eigenschaften nicht aufweist (siehe auch § 1 Abs. 2 Z. 4).

Ändern sich nach der Vertragserklärung (vgl. § 1 Abs. 3) des Auftragnehmers die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder der Stand der Technik und ist oder kann dies für eine bessere Erreichung des Zieles des Auftrages oder für die Verbesserung des Zieles des Auftrages von Bedeutung sein, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darauf aufmerksam (§ 1 Abs. 3) zu machen und uns Verbesserungsmöglichkeiten anzubieten. Auf unser

Verlangen hat er mit uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Sofern Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Auftragnehmers vorhersehbar waren, hat der Auftragnehmer von uns gewünschte Änderungen jedenfalls ohne Preiserhöhung vorzunehmen. Führen irgendwelche von uns gewünschte Änderungen oder sonstige Gründe (z.B. marktbedingt) zu Kostenreduktionen auf Auftragnehmerseite, so hat er uns einen niedrigeren Preis zu verrechnen. Auf den gesamten § 6 ABB sowie auf § 1 Abs. 5 der gegenständlichen Vertragsbedingungen wird besonders verwiesen.

- (2) Weist z.B. das Leistungsverzeichnis nicht alle zur Erzielung des bestellten Leistungsgegenstandes erforderlichen einzelnen Leistungen auf, so schränkt dies die in Abs. 1 beschriebene Leistungspflicht nicht ein. Zur Zielerreichung (Abs. 1) erforderliche (und daher geschuldete), im Leistungsverzeichnis aber nicht angeführte einzelne Leistungen dürfen nicht verrechnet werden. Auch sie sind mit dem für den Leistungsgegenstand vereinbarten Preis abgegolten. Dieser Absatz geht rangmäßig der in § 1 Abs.1 getroffenen Reihung vor, sofern er nicht in Einzelvereinbarungen ausdrücklich abbedungen worden ist.
- (3) Soweit die Bewältigung der vertraglich gestellten Aufgaben das Zusammenwirken mit Dritten, die wir heranziehen, erforderlich macht, hat der Auftragnehmer die einschlägigen Aktivitäten zu entfalten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere Leistungen als Hard- und/oder Software, so insbesondere für eine geschuldete Beratung. Jedenfalls muss der Leistungsgegenstand die gewöhnlich vorausgesetzten und die besonders vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

§ 7 Regiearbeiten

- (1) Regiearbeiten dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung bzw. nur auf unsere schriftliche Anordnung hin erfolgen (siehe auch § 4 ABB).
- (2) Regiezettel und dergleichen sind täglich zu verfassen und unserem Verantwortlichen unverzüglich vorzulegen (vergleiche § 5 Abs 2), d.h. in der Regel spätestens an dem Werktag, der der Arbeitsausführung folgt. Als richtig gelten sie nur, wenn sie von uns (§ 5 Abs 2) unterschriftlich bestätigt sind.
- (3) Bestätigen wir den Inhalt des Regiezettels und dergleichen durch Unterschrift (ohne Vermerk oder z.B. mit Vermerken wie „bestätigt“ oder „anerkannt“), so gilt er als richtig, sofern wir nicht nachträglich das Gegenteil beweisen können. Verspätet eingereichte Regiezettel und dergleichen berücksichtigen wir grundsätzlich nicht.
- (4) Nur die im Auftrag festgesetzten Arbeitspreise dürfen verrechnet werden.
- (5) Verlangen wir Arbeiten als Regiearbeiten, die vom Hauptauftrag ohnehin erfasst sind, so ist ein erteilter Zusatzauftrag gegenstandslos.

Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass wir in Kenntnis der seinerzeitigen Regelung des Hauptauftrages bewusst von diesem abweichen und einen Zusatzauftrag erteilen wollten.
- (6) Auch Regiearbeiten innerhalb des Hauptauftrages

dürfen das geschuldete Leistungsziel (§ 6) nicht beeinträchtigen. Würden Anordnungen unsererseits dieses Ziel beeinträchtigen, so hat uns der Auftragnehmer darauf aufmerksam zu machen. Auch Regiezusatzaufträge unterliegen den Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Hauptauftrages. - Siehe auch Abs. 3.

§ 8 Mehr- oder Minderleistungen/Erweiterungen des Leistungsgegenstandes

- (1) Die auf Grund des Vertrages qualitativ geschuldete Leistung darf quantitativ (z.B. Stückzahl) nur dann in einem höheren Ausmaß erbracht werden bzw. ist in einem höheren Ausmaß zu erbringen, wenn wir dies besonders schriftlich vereinbaren. Das Gleiche gilt für sonstige zusätzliche Leistungen. Unter Leistung ist das in der Sache Geschuldete – sei es materieller (z.B. Hardware) oder immaterieller Natur (z.B. Software; der Gegenstand einer Beratung) – zu verstehen und nicht die dafür eingesetzte Zeit.
- (2) Für die über den ursprünglichen Auftrag hinausgehenden Leistungen darf nur das in diesem Auftrag vereinbarte Entgelt verrechnet werden. Primär sind die im Leistungsverzeichnis festgesetzten Preise heranzuziehen. Fehlen im Leistungsverzeichnis entsprechende Positionen, so gebührt ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Subsidiär sind Entgeltsvereinbarungen über sachlich verwandte Leistungen heranzuziehen.
- (3) Eine Über- oder Unterschreitung der Mengen des dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses berechtigt den Auftragnehmer nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise.
- (4) Zu Berechnungen von Leistungen nach aufgewendeter Zeit siehe § 7 (Regiearbeiten) und § 23 (Time and Material).

§ 9 Eigenleistungen

Wir sind berechtigt, einzelne Vertragsleistungen auch selbst auszuführen. Irgendwelche Ansprüche ergeben sich daraus für den Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer darf nur die von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen verrechnen und insbesondere die vereinbarten Preise nicht erhöhen.

§ 10 Ende der Verkaufszeit/ Ende der Unterstützung (End of Sale / End of Support)

- (1) Kennt der Auftragnehmer zum Zeitpunkt seines Angebots das Ende der Verkaufszeit für die gleichen Leistungsgegenstände (End of Sale) oder muss er es kennen, so hat er darauf in seinem Angebot hinzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn er das Ende der diese Leistungsgegenstände betreffenden Unterstützung (End of Support) kennt oder kennen muss. Liegt die einschlägige Kenntnis bzw. das Kennenmüssen erst nach seiner Angebotslegung, aber spätestens zum Zeitpunkt des Zugangs unserer Bestellung vor, so ist in gleicher Weise zu verfahren (siehe zu all dem § 1 Abs. 4).
- (2) Liegt die einschlägige Kenntnis bzw. das Kennenmüssen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so hat uns der Auftragnehmer ebenfalls Mitteilung davon zu machen. Die Mitteilungspflicht endet –

mangels gegenteiliger Vereinbarung – mit Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfrist. Ist der Auftragnehmer aus einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Miete, Leasing, auf Dauer angelegte Wartungsverträge) verpflichtet, so trifft ihn bei längerer Vertragsdauer die Mitteilungspflicht die gesamte Vertragsdauer. Die Mitteilungspflicht ist unverzüglich zu erfüllen.

- (3) Insbesondere gilt Abs. 2 für den Fall, dass sich der Auftragnehmer uns gegenüber zur Unterstützung (Support) innerhalb einer bestimmten Zeit verpflichtet (z.B. durch einen Wartungsvertrag § 38).
- (4) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs 1 bis. 3 soll uns insbesondere einschlägige rechtzeitige Dispositionen ermöglichen. Der Auftragnehmer hat uns die durch die Nicht- oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Mitteilungspflicht entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen.
- (5) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass der Auftragnehmer sechs Monate vor „End of Support“ dessen Ende kannte oder kennen musste.

§ 11 Inbetriebnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat die Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes auf seine Kosten und seine Verantwortung durchzuführen. Mangels gegenteiliger Vereinbarung ist eine Inbetriebnahme durchzuführen. Wo eine Inbetriebnahme nicht verkehrüblich ist, entfällt sie.
- (2) Die Inbetriebnahme hat das Ziel, den Leistungsgegenstand auf die volle Funktionsfähigkeit (§ 6) hin zu überprüfen. Insbesondere ist – im Rahmen des vertraglich Geschuldeten – das ordnungsgemäße Zusammenwirken des Leistungsgegenstandes mit der Systemumgebung zu überprüfen und sicherzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer hat uns einen Termin zwecks Überprüfung der Inbetriebnahmebereitschaft vorzuschlagen. Er hat das mit ihm vereinbarte Inbetriebnahmeprogramm abzuwickeln. Ist kein Inbetriebnahmeprogramm vereinbart worden, so hat er uns ein für den Leistungsgegenstand verkehrübliches Inbetriebnahmeprogramm vorzulegen und nach diesem vorzugehen. In beiden Fällen sind sachlich begründete Änderungswünsche unsererseits zu berücksichtigen. Entstehen ihm dadurch erhebliche Mehrkosten, so gebührt ihm dafür ein angemessenes Entgelt, sofern das Entgelt nicht besonders festgelegt worden ist. Unterlässt der Auftragnehmer die Vorlage eines verkehrüblichen Inbetriebnahmeprogramms innerhalb angemessener Zeit, so können wir das Inbetriebnahmeprogramm vorgeben. Geht es über ein verkehrübliches Programm hinaus, so gilt obige Mehrkostenregelung sinngemäß.

Bezüglich des Zusammenwirkens mit Dritten wird auf § 6 Abs. 3 verwiesen.

- (4) Von der Inbetriebnahmebereitschaft ist auszugehen, wenn der Auftragnehmer in unserem Beisein die gesamte Leistung auf ihre Inbetriebnahmebereitschaft und volle Funktionsfähigkeit hin überprüft und in Ordnung befunden hat und wir keine berechtigten Einwände gegen die Inbetriebnahme erhoben haben. Durch das Unterlassen von Einwänden begeben wir uns keiner wie immer gearteten Rechte.

- (5) Nach der Inbetriebnahmebereitschaft im Sinne des Abs. 4 darf der Auftragnehmer – sofern wir keine berechtigten Einwände erheben – den Leistungsgegenstand auf seine Kosten in Betrieb nehmen. Über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist das Einvernehmen mit uns herzustellen. Die Inbetriebnahme geschieht unter der vollen Verantwortung des Auftragnehmers.

- (6) Die Inbetriebnahme gilt erst mit der Aufnahme des Probetriebs (§ 13) als abgeschlossen.

Sofern kein Probetrieb durchzuführen ist, ist der Zeitpunkt der Übernahme (§ 14 Abs. 1) maßgebend.

Der Auftragnehmer hat in Abstimmung mit uns die Inbetriebnahme unter eigener Verantwortung durchzuführen und die dafür erforderlichen Personen beizustellen. Bezüglich einer Personalbeistellung unsererseits wird auf § 5 Abs. 3 verwiesen.

- (7) Bezüglich einer zeitlichen Verzögerung bzw. zeitlicher Verzögerungen bei der Inbetriebnahme ist § 3 Abs. 9 bis 13 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Einschulung

- (1) Der Auftragnehmer hat – falls eine Einschulung vereinbart worden ist – das von uns für die Benutzung des Leistungsgegenstandes namhaft gemachte Personal in den anwendungsspezifischen Funktionen des IT-Systems auf seine Kosten in deutscher Sprache einzuschulen. Ist ein Probetrieb geschuldet, so ist auch ohne besondere Vereinbarung auf Kosten des Auftragnehmers (§ 13 Abs. 9) einzuschulen. Zur Einschulung in Verbindung mit Wartungsverträgen siehe § 36 Abs. 3 Z 6.
- (2) Auch ohne besondere Vereinbarung hat der Auftragnehmer unser Verlangen hin von uns namhaft gemachtes Personal in deutscher Sprache so einzuschulen, dass es die Wartung und bei Software auch Weiterentwicklung der IT-Komponenten sicher vornehmen kann. Dafür gebührt dem Auftragnehmer ein besonderes Entgelt. Dieses Entgelt ist gesondert zu vereinbaren. Kommt über die Entgelthöhe innerhalb angemessener Frist keine Einigung zustande, so hat er auf unser Verlangen die Einschulung dennoch vorzunehmen. Diesfalls hat er das Recht auf ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Abs. 1 wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 13 Probetrieb

- (1) Der Probetrieb, das ist ein Vorführbetrieb nach unserem Programm, hat stattzufinden, wenn dies vereinbart oder bei Leistungen wie der geschuldeten üblich ist. Der Probetrieb hat den Nachweis der Vertragsgemäßheit der Leistung (§ 6) anzustreben. Er hat daher grundsätzlich die gesamte Probetriebszeit im Wesentlichen störungsfrei zu verlaufen. Solange von der Erreichung dieses Zieles nicht ausgegangen werden kann, darf der Probetrieb nicht aufgenommen werden. Im Zweifel darüber entscheiden wir nach billigem Ermessen. Der Auftragnehmer hat uns die Probetriebsreife (siehe auch § 11 Abs. 2 und 3) anzuzeigen. Der aufgenommene Betrieb gilt erst ab jenem Zeitpunkt als aufgenommener Probetrieb, den wir in einem firmenmäßig gefertigten Schreiben an den Auftragnehmer als Zeitpunkt der Probetriebsaufnahme festhalten.

- (2) Der Probetrieb hat zur vereinbarten Zeit zu beginnen. Ist die Zeit des Beginns nicht vereinbart, so hat er ohne unnötigen Aufschub zu beginnen. Für die Dauer des Probetriebes ist die vereinbarte Zeit maßgeblich. Mangels einer vereinbarten Zeit hat er eine angemessene Zeit hindurch stattzufinden. Im Zweifel beträgt die angemessene Zeit vier Wochen.
- (3) Der Auftragnehmer darf mit dem Probetrieb nicht vor ordnungsgemäßem Abschluss der innerhalb der Inbetriebnahme gebotenen Einschulung beginnen. Die Einschulung muss zumindest in einem Umfang abgeschlossen sein, der für das Verständnis erforderlich ist.
- (4) Der Beginn des Probetriebs setzt weiters voraus:
 1. den Abschluss der Inbetriebnahme mit positivem Ergebnis aller Funktionstests,
 2. dass alle Prüf- und Abnahmeprotokolle vorliegen.
- (5) Den Probetrieb hat der Auftragnehmer unter seiner Leitung, Aufsicht und Verantwortung durchzuführen.
- (6) Hat der Auftragnehmer eine während des Probetriebes auftretende wesentliche Störung zu vertreten, so hat der Probetrieb nach Behebung der Störungsursache von neuem zu beginnen. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er die Störung nicht zu vertreten hat (§ 1298 ABGB)^{4b)}. Bei unwesentlichen Störungen verlängert sich der Probetrieb um die Zeit der Unterbrechung. Im Zweifel, ob eine Störung als wesentlich oder unwesentlich anzusehen ist, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (7) Ungeachtet des Abs. 6 hat in allen Fällen eine Verlängerung oder Neuaufnahme des Probetriebes stattzufinden, wenn nur durch die Verlängerung oder Neuaufnahme die Betriebstauglichkeit des Leistungsgegenstandes zureichend erprobt werden kann. Die Beweislast dafür, dass aufgrund dieser Bestimmung ohne die Voraussetzungen des Abs. 6-der Probetrieb zu verlängern oder neu aufzunehmen ist, trifft uns. Soweit die Umstände der Störung nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegen, sind ihm die Mehrkosten der Verlängerung oder des Neubeginns des Probetriebs zu vergüten. Mangels Einigung haben wir die angemessenen, vom Auftragnehmer nachzuweisenden, notwendigen Mehrkosten zu bezahlen.

Auch in den Fällen des Abs. 6 ist jedoch ein Probetrieb weder neu aufzunehmen noch zu verlängern, wenn offenkundig ist, dass weder die Neuaufnahme noch die Verlängerung des Probetriebes für eine zureichende Erprobung der Betriebstauglichkeit des Leistungsgegenstandes erforderlich ist. Die Beweislast dafür trifft den Auftragnehmer.
- (8) Für die Dauer des Probetriebes hat der Auftragnehmer eine Ruferreichbarkeit mit entsprechend kurzfristiger Verfügbarkeit seines Verantwortlichen einzurichten. Die Kosten dafür hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen uns nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (9) Für die Durchführung des Probetriebes einschließlich der Einschulung unseres Personals erhält der Auftragnehmer keine besondere Vergütung.

§ 14 Übernahme des Leistungsgegenstandes

- (1) Die Übernahme des Leistungsgegenstandes erfolgt nach anstandsloser Implementierung und festgestellter Funktionsfähigkeit. Sie erfolgt – sofern kein Probetrieb durchzuführen ist – nach Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes (vgl. § 11 Abs. 5) am Erfüllungsort. Sofern ein Probetrieb durchzuführen ist, erfolgt die Übernahme nur nach anstandsloser Beendigung des Probetriebes. Die Übernahme kann auch verweigert werden, wenn die geschuldete Dokumentation (siehe insbesondere § 2) nicht geliefert wird oder mit nicht geringfügigen Mängeln (insbesondere in Bezug auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Verständlichkeit) geliefert wird.
- (2) Das Ergebnis der Übernahmeverhandlung ist schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsteilen firmenmäßig zu unterfertigen. Das Unterfertigte gilt als richtig. Wer das Gegenteil behauptet, den trifft die Beweislast.
- (3) Werden bei der Übernahmeverhandlung Mängel festgestellt, so gilt die gesamte Leistung als nicht übernommen. Wir behalten uns eine teilweise Übernahme vor. Bei geringfügigen Mängeln kann die gänzliche Übernahme vereinbart werden. Ob ein Mangel geringfügig ist, wird im Einvernehmen festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Auch ohne Übernahme dürfen wir den Leistungsgegenstand jedoch gebrauchen.
- (4) Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird oder wir ihn – sei es auch im Widerspruch zum Auftragnehmer – spätestens in Verbindung mit den Übernahmeverhandlungen festhalten und dem Auftragnehmer zur Kenntnis bringen. Die Beweislast für das Nichtbestehen des Mangels trifft dann den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll und dergleichen unter konkreten Vorbehalten abzugeben.
- (5) Ist ein Mangel festgestellt bzw. gilt er als festgestellt (Abs. 4) und verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden. Die Abs. 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Erforderlichenfalls hat zwecks Übernahme der Leistung eine neuerliche Inbetriebnahme und/oder ein neuerlicher Probetrieb stattzufinden. Die §§ 11 bis 13 gelten sinngemäß. Einen Zweifel über das sachliche Erfordernis der Inbetriebnahme und/oder des Probetriebs Maßnahmen entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (6) Für den Fall, dass weder eine Inbetriebnahme noch ein Probetrieb stattzufinden hat, ist § 11 ABB unmittelbar anzuwenden.

§ 15 Gefahrtragung/Versicherungspflicht

- (1) Mit der Übernahme (vgl. § 14) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Auf § 11 Abs. 3 ABB wird besonders verwiesen.
- (2) Beeinträchtigungen der Leistung des Auftragnehmers durch einen Dritten - seien sie auch schuldhaft - sind im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer als Zufall zu betrachten. Wir treten jedoch dem Auftragnehmer unsere etwaigen diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Dritten ab, sofern wir nicht von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren und erhalten. Soweit wir von dem Dritten entsprechenden Ausgleich verlangen und erhalten,

werden wir den Auftragnehmer nicht beanspruchen.

- (3) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt (Abs. 1 und 2) hat er die erforderlichen angemessenen, einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis dieser Versicherungen kann jederzeit verlangt werden.

§ 16 Entstehen für Mängel / Garantie / Gewährleistung / Vertragsauflösung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes. Er muss insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entsprechen (siehe auch § 6). Der Leistungsgegenstand hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

- (2) Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch für Serienfehler. Serienfehler sind Fehler, bei denen das System des Leistungsgegenstandes, seine Teile oder einzelne IKT-Komponenten eine Fehlerhäufigkeit aufweist, die außerhalb jener Werte liegt, die im Geschäftsverkehr üblicherweise toleriert werden oder im Vertrag als Grenze beschrieben werden.

Zu Serienfehlern siehe insbesondere auch die Abs. 7 und 8.

- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme (siehe § 14) mangelfrei ist und durch weitere 2 Jahre hindurch mangelfrei bleibt (Garantiezeit). Werden Mängel am Leistungsgegenstand auf Grund der Gewährleistung behoben, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Verbesserungsarbeiten (Reparatur) oder deren endgültigem Scheitern oder Einstellung der begonnenen Verbesserungsarbeiten bezüglich des einschlägigen Mangels neu zu laufen. Wird der Leistungsgegenstand oder ein Teil desselben ausgetauscht, so beginnt die dafür bestehende Garantiefrist neu zu laufen.

- (4) Von einer Garantie erfasste Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden, wenn sie innerhalb der Garantiezeit schon vorhanden waren. Ist ein Mangel seiner Natur nach während der Garantiezeit nicht erkennbar, so läuft diese Jahresfrist erst ab Erkennbarkeit des Mangels.

- (5) Bei mangelhaften Leistungen können wir jederzeit - und zwar auch vor der Übernahme - Mangelbehebung verlangen. Insbesondere können wir auch den Austausch fehlerhafter Leistungen bzw. fehlerhafter Teile des Leistungsgegenstandes verlangen. Der Umfang der zu ersetzenden Leistungen bzw. fehlerhafter Teile des Leistungsgegenstandes ist nicht begrenzt und kann gegebenenfalls den gesamten Leistungsgegenstand umfassen. Insgesamt spielt es keine Rolle, worauf die Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist, ob z.B. auf ungeeignete Hard- oder Software(elemente), fehlerhafte Arbeitsleistung, unrichtige Analysen etc. Wir können insbesondere auch den Austausch von Hardwareteilen und die Rücknahme von Teilen - Letzteres mit der Folge der Preisminderung - verlangen.

- (6) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen. Erfolgt über den Beginn oder Zeitraum der Behebung keine Einigung, so ist die Behebung innerhalb

angemessener Frist zu beginnen und durchzuführen.

- (7) Im Falle von Serienfehlern im Sinne des Abs. 2 hat uns der Auftragnehmer einen Plan zur Fehlerbehebung vorzulegen. Auch dafür hat der Auftragnehmer die Kosten zu tragen.

- (8) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. Gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Gleiches gilt, wenn uns aus anderen Gründen die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer unzumutbar ist. Das Vorstehende gilt insbesondere auch für die Behebung von Serienfehlern im Sinne des Abs. 2.

Die sonstigen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.

- (9) Erfüllungsort für die Mangelbehebung ist der in § 9 ABB beschriebene Ort.

- (10) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns auch eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. 8 behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen - z.B. wegen des Leistungsfortschrittes - unendlich ist. Wir werden in Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen suchen. Gelingt innerhalb angemessener Zeit keine Einigung, so können wir die Frage nach billigem Ermessen entscheiden.

- (11) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Es ist zunächst von der betroffenen Leistungsposition (bzw. dem betroffenen Leistungsteil) auszugehen.

- (12) Auf die subsidiäre Geltung der §§ 12 Abs. 3 bis 7 und 13 unserer ABB wird besonders verwiesen.

- (13) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und uns aufgrund dieses Vertrages gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte, steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn

1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel des gesamten Leistungsgegenstandes trotz Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn

2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels des gesamten Leistungsgegenstandes nicht gelingt. Mit einem wesentlichen Mangel ist die Anlage der Leistungsgegenstand behaftet, wenn, gemessen an der geschuldeten Qualität, insbesondere der Betriebstauglichkeit, der ordentliche Gebrauch des Leistungsgegenstandes oder eines wesentlichen Teils desselben verhindert oder doch erheblich erschwert wird.

- (14) Insbesondere sind wir auch berechtigt, jederzeit - und zwar auch vor der Übernahme - aus wichtigen, auf Seiten des Auftragnehmers liegenden Gründen, vom Vertrag zurückzutreten. Ein derartiger Grund ist z.B.

gegeben, wenn sich herausstellt oder doch zumindest sachlich begründet mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Auftragnehmer die geschuldete Leistung überhaupt nicht oder doch nur mit wesentlichen Mängeln behaftet wird erbringen können. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn uns vor Übernahme verlangte Mangelbeseitigungen (vgl. Abs. 5) im Wesentlichen scheitern. Statt des Rücktritts vom gesamten Vertrag können wir – wie in Fällen, in denen uns nur das Recht auf teilweise Vertragsauflösung zusteht – nur von den noch gänzlich oder teilweise ausstehenden Leistungen zurücktreten.

- (15) Auch im Fall der Auflösung des Vertrages oder des von uns verlangten Austausches des Leistungsgegenstandes durch den Auftragnehmer, hat uns dieser den beanstandeten Leistungsgegenstand auf unseren Wunsch hin weiter kostenlos bis zur Übernahme (§ 14) des Ersatzleistungsgegenstandes zur Verfügung zu stellen.

Der beanstandete Leistungsgegenstand ist bis zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, ab dem wir aufgrund sorgfältigen Bemühens einen Ersatzleistungsgegenstand von einem Dritten übernehmen können bzw. ab dem wir den vom Auftragnehmer zu leistenden Ersatzleistungsgegenstand übernehmen.

- (15a) In den Fällen, in denen wir den Vertrag bloß teilweise auflösen (vgl. Abs. 14), werden die bereits gänzlich oder teilweise erbrachten, von der Vertragsauflösung nicht betroffenen Leistungen, – soweit sie zumindest teilweise dem Geschuldeten entsprechen – nach den dafür im Vertrag vereinbarten Preisen vergütet. Dies allerdings nur, soweit sie – gemessen am gegenständlichen Vertrag – für uns einen Wert haben. Die Ermittlung der bereits erbrachten Leistungen erfolgt einvernehmlich. Mangels Einigung trifft die Beweislast für das Ausmaß der erfolgten Leistungen bzw. Leistungsteile den Auftragnehmer. Zweifelsfragen über deren Ausmaß entscheiden wir nach billigem Ermessen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für jene Teile der Leistung, bezüglich derer wir den Vertrag aufgelöst haben, die aber trotz Auflösung des Vertrages wegen Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Rückabwicklung bei uns verbleiben. Wir werden zunächst eine einvernehmliche Regelung mit dem Auftragnehmer suchen. Die Ansprüche werden 3 Monate nach der Auflösung des Vertrages fällig.

Dieser Absatz nimmt uns insbesondere nicht das Recht, die Beseitigung von Bauten, Einbauten und sonstigen Gegenständen usw. zu verlangen, bezüglich derer wir den Vertrag aufgelöst haben.

- (16) Abs. 15a gilt sinngemäß, wenn wir den gesamten Vertrag auflösen und die Leistung oder Teile der Leistung wegen Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Rückabwicklung bei uns verbleiben.
- (17) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere auch mit einem Austausch der gesamten Leistung) verbundenen, einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden Kosten, hat der Auftragnehmer zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen. Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch alle mit der Beseitigung des Leistungsgegenstandes (seiner Teile) entstehenden

Kosten sowie die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes. Das Vorstehende gilt auch für jene Kosten, die infolge der Auflösung des Vertrages (Rücktritt, Wandlung usw.) entstehen.

- (18) Wir behalten uns überdies das Recht vor, die Leistungen des Auftragnehmers auch schon vor Übernahme auf ihre Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen (vgl. auch Abs. 5). Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen an der Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die, zu welcher Zeit auch immer, angestellte Überprüfung einen Mangel, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, so hat er die zur Auffindung des Mangels erforderlichen Kosten der Prüfung zu tragen.

- (19) Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.

- (20) Auch nach Übernahme des Leistungsgegenstandes haftet der Auftragnehmer für Fehler und Beschädigungen des Leistungsgegenstandes, die infolge Fehlerhaftigkeit (insbesondere Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder mangelhafter Verständlichkeit) der Betriebs- und Wartungsvorschriften oder infolge mangelhafter Einschulung unseres Bedienungs- und Wartungspersonals entstehen. Solche Fehler und Beschädigungen sind als Mängel zu betrachten, für die nach den Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen einzustehen ist.

Die Beweislast für die Ursächlichkeit ungenügender Einschulung oder fehlerhafter Betriebs- und Wartungsvorschriften trifft uns. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

- (21) Bezüglich besonderer Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miete, Leasing, auf Dauer angelegte Wartungsverträge) siehe § 30 und § 31.

§ 17 Behebung des Mangels und von Mangelfolgeschäden am Leistungsgegenstand trotz Uneinigkeit

- (1) Weist der Leistungsgegenstand gemessen an den Kriterien unserer Vereinbarung, insbesondere an der Qualität (§ 6), einen Mangel auf und besteht Uneinigkeit darüber, ob der Auftragnehmer für den Mangel einzustehen hat, so ist er dennoch auf unsere Aufforderung hin zur Mangelbehebung selbst für den Fall verpflichtet, dass sich schließlich herausstellen sollte, dass er für den Mangel nicht einzustehen hat. Entsprechendes gilt für Beeinträchtigungen des Leistungsgegenstandes infolge des Mangels und für Mängel im Sinne des § 16 Abs. 20.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für den Mangel nicht einzustehen und ihn bzw. seine Folgen nur wegen obiger Bestimmung (Abs. 1) zu beseitigen hatte, gebührt ihm ein gesondertes Entgelt. Soweit mit uns in Zusammenhang mit dem geschuldeten Leistungsgegenstand eine Entgeltsvereinbarung über die Art der Leistungen besteht, die der Auftragnehmer erbracht hat, gibt sie für die Entgeltshöhe die Richtschnur.

Besteht ein Wartungsvertrag (siehe §§ 36 bis 38) und ist die Leistung für den Fall, dass der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat, als Wartung im Sinne dieses Vertrages zu beurteilen, so gilt das dort dafür festgesetzte Entgelt. Im Übrigen ist bezüglich des Entgeltsumfanges § 3 Abs. 9 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

Die Pflicht zur Beseitigung des Mangels und dessen Folgen hängt nicht von vorangehenden Entgeltsverhandlungen ab.

- (3) Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel, die er zu vertreten hat, bleibt durch obige Bestimmungen unberührt.

§ 18 Reserve(Ersatz)teile

- (1) Der Auftragnehmer garantiert – mangels anderweitiger Vereinbarung – in der Lage zu sein, alle Reserve(Ersatz)teile, die für den Leistungsgegenstand benötigt werden, gerechnet ab Übernahme, 5 Jahre lang rechtzeitig liefern zu können.
- (2) Werden Teile des Leistungsgegenstandes im Rahmen der Mangelbehebung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von uns bereits erworbenen Reserve(Ersatz)teile auf seine Kosten erforderlichenfalls zu ändern oder auszuwechseln. Entsprechendes gilt, wenn nach Ablauf von Gewährleistung und/oder Garantie innerhalb obiger Frist (Abs. 1) der Auftragnehmer Teile des Leistungsgegenstandes geändert oder durch andersartige ersetzt hat oder, wenn derartige Maßnahmen durch uns oder Dritte auf Grund von Umständen gesetzt werden, die auf Seiten des Auftragnehmers liegen, insbesondere weil der Auftragnehmer die im Sinne des Abs. 1 geschuldeten Reserve(Ersatz)teile nicht leistet.
- (3) Für vom Auftragnehmer geleistete Reserve(Ersatz)teile beginnt die Garantiezeit ab dem Einbau zu laufen. Die Garantiezeit ist mit jener Zeit ident, die nach dem ursprünglichen Auftrag für derartige Teile vereinbart worden ist (vergleiche § 16 Abs. 3).

§ 19 Nutzungsrechte des Auftraggebers

- (1) Wir sind berechtigt, den Leistungsgegenstand auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlagen für unsere Geschäftszwecke, beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen, zu nutzen und diesen insbesondere auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu vermieten, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe sind wir verpflichtet, alle aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mitüberzubinden. Die Software dürfen wir auch auf einem Ausweichsystem benutzen („Hot Standby“).
- (2) An Individualsoftware, einschließlich des mitzugebenden dokumentierten Sourcecodes, erwerben wir – exklusiv – sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte. Dies unabhängig vom Zweck des gegenständlichen Vertrages. Wir dürfen insbesondere die Software verändern und mit Softwarekomponenten anderer Hersteller verbinden. Dies gilt auch für alle diese Software betreffenden Unterlagen, Dateien und Datenträger. Wir dürfen diese Software bearbeiten, veröffentlichen, vervielfältigen und in sonstiger Weise verwerten. All diese Rechte dürfen wir uneingeschränkt übertragen.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Software umfasst deren Betrieb auf unseren Anlagen und jenen aller

gegenwärtigen und zukünftigen Konzerngesellschaften. Es geht auf Gesamtrechtsnachfolger und Übernehmer eines Unternehmens (vgl. § 1409 ABGB u. § 38 UGB) über.

- (4) Alle in den Absätzen 1 bis 3 umschriebenen Rechte erstrecken sich auch auf Veränderungen, die der Auftragnehmer nachträglich am Leistungsgegenstand vornimmt (z.B. Updates, Upgrades, Versionsänderungen).
- (5) Unsere Nutzungsrechte erfassen in jedem Fall zumindest jene Rechte, die die §§ 40d und 40e UrhG einem Nutzungsberechtigten zwingend als Mindestrechte einräumen. Insbesondere weisen wir auf unser Recht hin, das Computerprogramm zu vervielfältigen und zu bearbeiten (einschließlich einer Anpassung), soweit dies für die Benutzung erforderlich ist (§ 40d Abs. 2 UrhG); weiters weisen wir auf unser Recht zur Herstellung von Sicherungskopien hin, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist (§ 40d Abs. 3 Z 1 UrhG); weiters machen wir auf unser Recht aufmerksam, das Funktionieren eines Programms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, sofern dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu deren Vornahme wir berechtigt sind (§ 40d Abs. 3 Z 2 UrhG).

Besonders weisen wir auf das Recht zur Dekompilierung gemäß § 40e UrhG hin. Wir dürfen daher – sofern auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind – den Code eines Computerprogramms vervielfältigen und seine Codeform übersetzen, wenn die Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zu Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten.

Es handelt sich bei obigen Aussagen dieses Absatzes bloß um Hinweise auf uns gesetzlich zustehende Mindestrechte. Diese Hinweise berühren uns zustehende, weitergehende Rechte – insbesondere die sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden – nicht.

- (6) Zu unseren Schutzrechten siehe § 28.

§ 20 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert uns, dass seine Leistung (§ 6) nicht mit den Schutzrechten Dritter (insbesondere Patent-, Halbleiterschutz- und/oder Urheberrechten) belastet ist. Erforderliche Regelungen mit den Inhabern der Schutzrechte hat er vorzunehmen. Etwaige Lizenzgebühren und die Folgen der Verletzung von Schutzrechten hat er zu tragen. Insbesondere hat er uns klag- und schadlos zu halten.

§ 21 Vertragsstrafe / Schadenersatz

- (1) Hält der Auftragnehmer die für ihn verbindlichen Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht ein, so haben wir das Recht auf eine jeweilige Vertragsstrafe – sofern nichts anderes vereinbart ist – in Höhe von 0,2% des vereinbarten Preises für jeden begonnenen Kalendertag bis zu einem Betrag von 10 % des vereinbarten Preises, d.h. des Bestellpreises (mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von

einem angemessenen [§ 1152 ABGB und § 354 UGB], bei Kaufverträgen – sofern nicht ohnehin § 354 UGB anzuwenden ist – von einem billigen Preis auszugehen). Lösen wir den Vertrag berechtigterweise infolge irgendeiner Leistungsstörung auf, so beträgt die Vertragsstrafe 10 %.

Ist der Auftragnehmer mit der Behebung eines wesentlichen Mangels (§ 16 Abs. 13) in Verzug (§ 16 Abs. 6), so gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

Zur Vertragsstrafe bei Dauerschuldverhältnissen im Allgemeinen siehe § 32, zu der bei Wartungsverträgen im Besonderen siehe § 37 und § 37 in Verbindung mit § 32.

- (2) Vertragsstrafen für das Fehlen einer bestimmten Eigenschaft (z.B. Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit) werden besonderen Vereinbarungen vorbehalten. Abs. 1 wird durch derartige Vereinbarungen nicht berührt, es wäre denn Gegenteiliges abgemacht.
- (3) Jegliche Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob uns ein Schaden entstanden ist. Die Vereinbarung oder Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht aus.

Auch wenn die Schadenersatzpflicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraussetzt, können wir die Vertragsstrafe selbst bei Nichtvorliegen dieser Verschuldensgrade beanspruchen.

Die Bestimmung des § 1336 Abs. 2 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht ist nicht anzuwenden. Bei Verträgen mit Auslandsbeziehung ist § 348 des deutschen Handelsgesetzbuches anzuwenden. Die Vertragsparteien treffen hiermit diesbezüglich eine Teilrechtswahl. Im Übrigen gilt österreichisches Recht (§ 22 ABB). Nach § 348 des deutschen HGB besteht kein Mäßigungsrecht.

Schadenersatz kann auch an Stelle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe verlangt werden.

- (4) Außer dem Ersatz aller sonstigen Schäden steht auch der Ersatz von Mangelschäden zu. Zur Geltendmachung von Mangelschäden müssen wir dem Auftragnehmer in jenen Fällen keine Gelegenheit zur Mangelbeseitigung (Austausch, Verbesserung) geben, in denen wir ihm diese auch aus dem Titel der Gewährleistung nach unseren Geschäftsbedingungen und dem Gesetz nicht geben müssen.
- (5) Unsere Schadenersatzansprüche sind betragsmäßig nicht begrenzt. Schadenersatz wegen Produktionsausfalles und der Ersatz des entgangenen Gewinnes gebühren nur bei grober Fahrlässigkeit und Schädigungsvorsatz.
Schadenersatzansprüche können ohne irgendwelche sonstigen Voraussetzungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.
- (6) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (7) Die Beweislastverteilung nach § 1298 ABGB gilt für die gesamte Verjährungszeit.

§ 21a Verträge mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

Sofern dieser Vertrag nicht ohnehin von der Energie AG Oberösterreich geschlossen wird, ist er auch ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten der Energie AG Oberösterreich.

§ 22 Preise/Kostenüberwälzungen

- (1) Die Preise sind Festpreise, d.h. sie sind unveränderlich. Mit ihnen sind jedenfalls die gesamten, dem Auftragnehmer auflaufenden Kosten abgegolten. Dies gilt auch für die Mehrleistungen und Erweiterungen des Leistungsgegenstandes gemäß § 8, die innerhalb eines Jahres, gerechnet ab Abschluss des ursprünglichen Vertrages, vereinbart werden.
Als Festpreis ist der Preis insbesondere keiner wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderung unterworfen. § 1 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Mit den Preisen sind insbesondere abgegolten: Die Kosten für sämtliche anteilige Entwicklungen am Leistungsgegenstand, alle verlangten Dokumentationen, die Kosten für Transport, Verpackung, Inbetriebnahme, Optimierung/Probetrieb, Übernahme, etc.
- (3) Insbesondere dürfen Lohnkosten, Lohnnebenkosten und beliebige andere Kosten nicht besonders verrechnet werden, sofern nicht Bestimmungen der für den Vertrag geltenden Geschäftsbedingungen oder besondere Vereinbarungen Gegenteiliges vorsehen. Zu den nicht besonders verrechenbaren Kosten zählen insbesondere Wegegelder, Überstundenzuschläge, An- und Rückreisekosten, Trennungsgelder, usw.
- (4) Vorgeschriebene Qualitätsnachweise hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.
- (5) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die geschuldete Leistung über die Vereinbarung hinaus nicht verrechnet werden. Sie sind mit dem Pauschalpreis (bzw. mit den etwa vereinbarten Einzelpreisen) abgegolten.
- (6) Bezüglich veränderlicher Preise wird auf § 24 verwiesen.
- (7) Zu Wartungsverträgen siehe auch § 38.

§ 23 Verrechnung der Leistung nach aufgewendeter Zeit (Time and Material)

- (1) Ist vereinbart, dass vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen (ganz oder teilweise) nach dem Ausmaß der dafür aufgewendeten Zeit (Time and Material) zu vergüten sind und des Weiteren vereinbart, dass er die im Auftrag beschriebenen Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitausmaßes bewältigen soll, so darf er für die vereinbarten Leistungen eine darüber hinausgehende Zeit nicht verrechnen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf der Auftragnehmer eine Zeitüberschreitung unter folgenden Voraussetzung verrechnen:
 1. der Auftragnehmer hat uns ab Erkennbarkeit der Zeitüberschreitung unverzüglich sowohl über das Erfordernis der Zeitüberschreitung als auch deren Ausmaß schriftlich zu informieren. Ist zunächst nur das Erfordernis der Zeitüberschreitung erkennbar, nicht aber deren Ausmaß, so sind wir

auch davon unverzüglich zu verständigen. Auf § 3 Abs. 4 wird verwiesen;

2. die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderliche Zeitüberschreitung darf dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nicht erkennbar gewesen sein;
 3. wir müssen der Zeitüberschreitung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Die Beweislast für die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen für eine Verrechnung der Zeitüberschreitung trifft den Auftragnehmer.
- (4) Stimmen wir der Zeitüberschreitung nicht zu (Abs. 2 Z 3), so ist die Arbeit einzustellen, auf unser Verlangen hin jedoch bis zu jenem Punkt fortzusetzen, den wir anordnen. Die Nichtzustimmung kann sich auch auf bloße Teile des Auftrages beziehen. Der Rest des Auftrages ist diesfalls durchzuführen. Die endgültige Nichtzustimmung gilt als Rücktritt bzw. Teilrücktritt vom Vertrag.
- Eine Vergütung steht aber höchstens bis zu jenem Wert zu, den die bereits erbrachte Leistung, gemessen am gegenständlichen Vertrag, für uns hat.
- (5) Ist die Zeitüberschreitung auf Änderungen der qualitativen Leistungsmodalitäten („Change Requests“) zurückzuführen, die wir nach Abschluss des Vertrages begehren, so darf die zusätzlich aufgewendete Zeit nach dem vereinbarten Stundensatz verrechnet werden.
- (6) Bewältigt der Auftragnehmer eine innerhalb eines vorgegebenen Zeitausmaßes zu erbringende Leistung (Abs. 1) innerhalb eines kürzeren Zeitausmaßes, so darf er nur die tatsächlich aufgewendete Zeit verrechnen.
- (7) Die Beweislast für die aufgewendete Zeit trifft in allen Fällen den Auftragnehmer.
- (8) Die Verrechnung der Leistungen erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat im Nachhinein. Die einschlägigen Aufzeichnungen über die verrichteten Arbeiten sind uns innerhalb der ersten Woche des nachfolgenden Kalendermonats zur Prüfung vorzulegen. § 7 gilt sinngemäß.
- (9) Die Abs. 2 bis 8 sind nicht anzuwenden, wenn das angesetzte Zeitausmaß als Faktor eines Kostenanschlages mit Gewähr (§ 1170a ABGB) zu werten ist. Dies ist im Zweifel anzunehmen.
- (10) Ist im Vertrag für die zu erbringende Leistung ein bestimmtes Zeitausmaß veranschlagt und bestehen bezüglich des zeitlichen Ausmaßes der Leistungserbringung nach der Lebenserfahrung keine Unwägbarkeiten (z.B. Installation von Hardware) so darf der Auftragnehmer – mangels gegenteiliger Vereinbarung – höchstens das veranschlagte Zeitausmaß verrechnen. Umstände auf unserer Seite, die zu einer Zeitverzögerung führen, gehen jedoch zu unseren Lasten.

§ 24 Veränderliche Preise/Wertsicherung

- (1) Die vereinbarten Preise sind mangels gegenteiliger Vereinbarung Festpreise (§ 22 Abs. 1). Die Beweislast für die Vereinbarung variabler Preise trifft jene Vertragspartei, die sich auf die Vereinbarung eines veränderlichen Preises beruft.
- (2) Grundlage der Wertsicherung ist der Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich

Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik bzw. der an seine Stelle tretende Kollektivvertrag. Anpassungsfaktor sind die Ist-Lohnerhöhungen für Arbeitnehmer in der Tätigkeitsfamilie „Spezielle Tätigkeiten“ (ST1 / Erfahrungsstufe) bzw. einer an ihre Stelle tretende gleichwertige Einstufung.

- (3) Zeitlicher Ausgangspunkt der Wertsicherung ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über den Leistungsgegenstand. Dies gilt auch für Mehrleistungen und Erweiterungen des Auftrages, die nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des ursprünglichen Vertrages vereinbart werden (siehe § 8, aber auch § 22 Abs. 1). Sind Dauerschuldverhältnisse (§§ 30 bis 38) wertgesichert, so ist jener Zeitpunkt maßgebend, zu dem diese abgeschlossen worden sind.
- (4) Der Auftragnehmer hat uns den Eintritt des Wertsicherungsfalles unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer darf für eine Leistung, die er innerhalb von drei Monaten ab Vertragsschluss (siehe Abs. 3) zu erbringen hat, die Wertsicherung nicht geltend machen. Die Geltendmachung der Wertsicherung hat schriftlich zu erfolgen. Ist der Schuldner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Wertsicherung mit seiner Leistung im Verzug, so kommt ihm die Wertsicherung für diese Leistung nicht zu Gute.
- (6) Ist nicht der gesamte Preis wertgesichert, sondern nur einzelne seiner Teile (z.B. der Lohn- und der Materialanteil), so gilt für all diese Teile die Wertsicherung gemäß Abs. 2.

§ 25 Wechselkursrisiko

Bezüglich seiner Kosten trägt der Auftragnehmer ein etwaiges Wechselkursrisiko. Dies gilt für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung.

§ 26 Subauftragnehmer (Subunternehmer / Zulieferer) und deren Vormänner / Rücktrittsrechte / Schadenersatz

- (1) Subauftragnehmer (Subunternehmer, Zulieferer) und deren Vormänner sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu betrachten. Im Übrigen wird auf § 18 ABB verwiesen. Er ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Bieter hat uns im Angebot jene Subunternehmer bekanntzugeben, die er bei der Erfüllung des Auftrags einzusetzen beabsichtigt. Überdies hat er uns mitzuteilen, für welchen Teil bzw. Teile des Auftrags er den bzw. die Subunternehmer einzusetzen beabsichtigt. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen, die er als Subunternehmer einsetzen möchte.

Zur Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntgabe siehe Abs. 4. Erforderliche Subunternehmer - das sind Unternehmer, die für die Eignung des Bieters zwingend erforderlich sind - hat er uns jedenfalls zu nennen.

- (3) Der Bieter hat schon im Angebot jene Subunternehmer zu nennen, auf deren Kapazitäten er sich zum Nachweis seiner Eignung stützt. Er hat dem Angebot den Nachweis beizulegen, dass er über deren Kapazitäten tatsächlich verfügt. Weiters hat der Bieter schon im Angebot jene Subunternehmer

mitzuteilen, die seine Subunternehmer einzusetzen beabsichtigen (= Sub-Subunternehmer) (siehe dazu aber Abs. 13). Entsprechendes gilt bezüglich deren Subunternehmer bis zum Ende der Subunternehmerkette.

- (4) Sofern wir aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur für die von uns als wesentlich festgelegten Teile des Auftrages die Subunternehmer zu nennen sind, sind die einschlägigen Informationspflichten nur bezüglich dieser Subunternehmer gegeben. Erforderliche Subunternehmer (zum Begriff siehe Abs. 2) hat er uns jedenfalls zu nennen.

Nicht wesentliche Teile des Auftrages sind insbesondere jene, deren Ausführung im Hinblick auf die vom Auftragnehmer geschuldete Qualität auch an einen Subunternehmer keine Anforderungen stellt, die über jene Fähigkeiten hinausgehen, die bei jenem Verkehrskreis gewöhnlich vorausgesetzt werden, dem der Subunternehmer, dessen Einsatz beabsichtigt ist, angehört. Dies betrifft insbesondere auch Arbeiten, die von einem durchschnittlichen Teilnehmer dieses Verkehrskreises routinemäßig ohne weiteres erledigt werden können. Weitere Voraussetzung für die Nichtwesentlichkeit ist, dass der Entgeltsanteil, der dem Auftragnehmer für den einschlägigen Auftragsteil gebührt, nicht mehr als 10% der Auftragssumme (ohne USt) beträgt. Sollen an ein und denselben Subauftragnehmer mehrere solche Auftragsteile vergeben werden, so darf die Summe dieser Auftragsteile diese Grenze nicht übersteigen. Dies gilt auch für eine Arbeitsgemeinschaft, die den Teil ausführen soll.

- (5) Nach Zuschlagserteilung hat uns der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers bekannt zu geben. Deren Einsatz darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Zustimmung oder Ablehnung (siehe Abs. 8) werden unverzüglich erfolgen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn wir den Subunternehmer nicht binnen zwei Wochen - gerechnet ab dem Einlangen der Mitteilung bei uns - abgelehnt haben (= Zustimmungsfiktion). Vorstehendes gilt für die gesamte Subunternehmerkette (siehe Abs. 3). Es gilt auch, wenn ein schon im Angebot genannter Subunternehmer nachträglich für Teile des Auftrages eingesetzt werden soll, für die er im Angebot nicht nominiert worden ist. Für die Fälle, in denen der Auftragnehmer Subunternehmer nicht einsetzen darf, gilt die Zustimmungsfiktion nicht. Dies betrifft insbesondere den Fall, in dem wir dem Auftragnehmer vorschreiben, dass er bestimmte kritische Aufgaben selbst ausführen muss (siehe Abs. 13).

Die nachträgliche Nominierung erforderlicher Subunternehmer (zum Begriff siehe Abs. 2) ist grundsätzlich unzulässig.

- (6) Der Bieter hat schon seinem Angebot Erklärungen beizulegen, in denen sich die Subunternehmer (einschließlich der Subunternehmer einer Subunternehmerkette) verpflichten, die nach Zuschlagserteilung erforderlichen Mitteilungen bezüglich eines Subunternehmerwechsels oder der Hinzuziehung eines im Angebot nicht genannten Subunternehmers zu machen. Auch der Bieter hat dem Angebot eine besondere Verpflichtungserklärung beizulegen. Dies obwohl sich die einschlägige Verpflichtung unseres Erachtens schon aus der Unterfertigung dieser Geschäftsbedingungen bei Angebotsabgabe ergibt.

Zu Rücktrittsrechten wegen der Verletzung der die Subunternehmer betreffenden Mitteilungspflichten siehe Abs. 18.

- (7) Der Bieter hat uns im Angebot jene Zulieferer zu nennen, deren Leistungen für das Gelingen der von ihm geschuldeten Leistung von erheblicher Bedeutung sind. Die Zulieferer sind auch dann zu nennen, wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer die Materialien oder sonstigen Teile, der von ihm zu erbringenden Leistung bereits auf Lager hat. Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat uns jedenfalls die Zulieferer jener Materialien oder sonstigen Teile schriftlich bekanntzugeben, für die wir die Bekanntgabe anfordern.
- (8) Die erforderliche Zustimmung zum Einsatz von Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) dürfen wir nur aus sachlichen Gründen verweigern, so z.B. wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer keine ausreichenden Referenzen vorlegt oder er unzureichende Unterlagen über den (die) Subauftragnehmer vorlegt oder wenn der Subauftragnehmer seinen Sitz in einem Krisengebiet hat und dies die rechtzeitige oder sonst ordnungsgemäße Leistung des Auftragnehmers gefährden kann oder wenn durch die Subvergabe eine Überzahl an Subaufträgen zustande käme. Die Anzahl der Subvergaben und der Subauftragnehmer ist aus Standardisierungsgründen zu minimieren.
- (9) Der Bieter bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, die Unterlagen (insbesondere Zertifikate) vorzulegen, die für die Beurteilung von in Aussicht genommenen Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) erforderlich sind.
- (10) Kann der Bieter bzw. Auftragnehmer keine zweifelsfreien Unterlagen über die finanziellen und wirtschaftlichen oder technischen Fähigkeiten von in Aussicht genommenen Subauftragnehmern (Subunternehmer und Zulieferer) vorlegen, können wir diese auditieren. Die angemessenen Kosten der Auditierung hat der Bieter bzw. Auftragnehmer zu tragen.
- (11) Der Auftragnehmer hat uns nach Zuschlagserteilung beabsichtigte Subvergaben einschließlich beabsichtigter Subvergaben innerhalb einer Subunternehmerkette (siehe Abs. 3) so rechtzeitig bekanntzugeben, dass deren Ablehnung unsererseits und eine infolgedessen erforderliche Vergabe an einen anderen Subauftragnehmer zu keinen Terminverschiebungen (vgl. § 3) führen. Die Bestimmung gilt entsprechend für Fälle, in denen zwischen Zugang des Angebots und Zuschlagserteilung noch andere oder zusätzliche Subunternehmer nominiert werden dürfen.
- (12) Die Ablehnung einer Subvergabe (einschließlich der in einer Subunternehmerkette) gibt dem Auftragnehmer kein Recht auf eine Entgeltserhöhung. Führt jedoch eine unberechtigte Ablehnung zu einer unvermeidbaren erheblichen Kostenerrhöhung auf Auftragnehmerseite, so ist § 3 Abs. 9 bis 13 sinngemäß anzuwenden. Ob die Ablehnung unberechtigt ist, bestimmt sich nach den vorstehenden Absätzen. Dieser Absatz gilt sinngemäß bezüglich jener Zulieferer, die uns der Auftragnehmer zu nennen hat (Abs. 7).
- (13) Sofern wir in der Ausschreibung festlegen, dass der Auftragnehmer bestimmte kritische Aufgaben selbst durchzuführen hat, darf er für diese Aufgaben keine Subunternehmer einsetzen. Verbundene Unternehmen darf er jedoch einsetzen, falls wir diese nicht aus sachlichen Gründen (siehe Abs. 8) ablehnen.

Entsprechendes gilt, wenn auf Grund der Ausschreibung bei Vorliegen einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft bestimmte kritischen Aufgaben von einem Mitglied dieser Gemeinschaft ausgeführt werden müssen. Das verbundene Unternehmen muss in diesen Fällen die kritischen Aufgaben selbst durchführen. Der Begriff des verbundenen Unternehmens ist nach dem Bundesvergaberecht zu beurteilen.

- (14) Subunternehmer müssen jene Qualifikationen eindeutig erfüllen, die die Ausführung jener Teile der Leistung erfordert, die der Subunternehmer ausführen soll. In diesem Zusammenhang ist insbesondere unseren Spezifikationen genügend Rechnung zu tragen. Falls wir in der Ausschreibung besondere Anforderungen an die auszuführenden Arbeiten oder Arbeitsvorgänge stellen, muss der Subunternehmer diesen voll entsprechen, soweit es um den für ihn auszuführenden Leistungsteil geht. Insbesondere muss er den im Auftrag bezüglich der Arbeiten und Arbeitsvorgänge konkret umschriebenen qualitativen Anforderungen genügen. Entsprechendes gilt für eine Subunternehmerkette.

Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat seine Subunternehmer dazu zu verpflichten, dass sie ihrerseits nur Subunternehmer (= Sub-Subunternehmer) einsetzen, die die einschlägigen Anforderungen erfüllen. Es steht dem Bieter bzw. Auftragnehmer - sofern er nicht selbst den Vergabevorschriften des Bundesvergaberechts unterliegt - jedoch nach Belieben frei, stattdessen seinem Subunternehmer den Einsatz von weiteren Subunternehmern (= Sub-Subunternehmern) vertraglich zu untersagen.

- (15) Eine Subvergabe nach Zuschlagserteilung (nachträgliche Subvergabe, ob Subunternehmerwechsel oder Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers) kommt nur in Frage, wenn der Nominierte zumindest jene Voraussetzungen erfüllt, die beim Zuschlag für die auszuführende Leistung maßgeblich war. Der Nominierte muss mindestens jenen Anforderungen entsprechen, denen derjenige (bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten) zu entsprechen hat, an dessen Stelle der Nominierte die Leistung ausführen soll.

Besitzt letzterer darüber hinausgehende Qualitäten, die für die Durchführung des Auftrages von erheblicher Bedeutung sind, so sind diese maßgebend. Bezüglich der Qualifikation spielt es keine Rolle, ob der Nominierte an die Stelle eines anderen Subunternehmers treten soll oder Aufgaben durchführen soll, die auf Grund des Zuschlags der Auftragnehmer durchführen sollte.

Alle nicht sachlich gerechtfertigten Nachnominierungen haben zu unterbleiben. Unsachlich ist eine Nachnominierung insbesondere dann, wenn sie ohne objektiven, sachlich nachvollziehbaren Grund erfolgt.

Keinesfalls darf der Auftragnehmer nachträgliche Subvergaben anstreben, die uns im Vergleich zur Lage beim Zuschlag schlechter stellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Bestbieterprinzip. Wir dürfen eine Subvergabe auch aus beliebigen anderen sachlichen Gründen (siehe Abs. 8) ablehnen. Soweit schon nach der Ausschreibung eine Subvergabe unzulässig ist, darf sie auch nachträglich nicht erfolgen. - Zum Rücktrittsrecht siehe Abs. 18.

Zur prinzipiellen Unzulässigkeit der nachträglichen

Nominierung erforderlicher Subunternehmer siehe Abs. 5.

- (16) Wir begeben uns dadurch, dass wir dem Einsatz bestimmter Subauftragnehmer (Subunternehmer und Zulieferer) oder Subsubauftragnehmer zustimmen, keiner wie immer gearteten Rechte, insbesondere nicht solcher, die die Rechtzeitigkeit oder geschuldete Qualität der Leistung des Auftragnehmers betreffen.
- (17) Der Auftragnehmer hat die Arbeiten seiner Subunternehmer zu koordinieren.
- (18) Verstößt der Bieter bzw. Auftragnehmer gegen die in diesem Paragraphen festgeschriebenen Mitteilungspflichten betreffend die Subunternehmer und deren Subunternehmer in einem schwerwiegenden Ausmaß, so sind wir berechtigt, den Vertrag zur Gänze aufzulösen. Das Rücktrittsrecht ist jedenfalls dann gegeben, wenn wir bei Kenntnis der fehlerhaften oder unterlassenen Mitteilung dem Auftragnehmer schon auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder der Ausschreibung das Anbot hätten ausscheiden dürfen. Hat nach Zuschlagserteilung ein Subunternehmerwechsel oder die Heranziehung eines im Angebot nicht bekanntgegebenen Subunternehmers stattgefunden (siehe Abs. 5), so ist zu prüfen, ob das Anbot hätte ausgeschieden werden dürfen, wenn die Mitteilungspflicht schon im Vergabeverfahren verletzt worden wäre. Unser Rücktrittsrecht ist jedoch nicht auf Fälle beschränkt, in denen wir das Anbot hätten ausscheiden dürfen. Wir können statt vom gesamten Vertrag auch bloß von jenem Teil bzw. den Teilen der geschuldeten Leistung zurücktreten, der (die) vom schwerwiegenden Verstoß gegen die Meldepflicht betroffen ist (sind).

Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn der Bieter bzw. Auftragnehmer gegen die bezüglich der Zulieferer (Abs. 7) statuierten Mitteilungspflichten verstößt.

- (19) Stimmen wir einer Subvergabe nach Zuschlagserteilung berechtigter Weise (vgl. Abs. 8) nicht zu und ist infolgedessen der Auftragnehmer nicht in der Lage, den gesamten Auftrag im Wesentlichen auszuführen bzw. ordnungsgemäß auszuführen, so sind wir berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Wir können statt vom gesamten Vertrag auch bloß von jenem Teil bzw. den Teilen der geschuldeten Leistung zurücktreten, die der Auftragnehmer nicht in der Lage ist entsprechend auszuführen. Ist die Ausführung des Vertrages nicht im Wesentlichen betroffen, so steht uns nur der Rücktritt von jenen Teilen zu, die der Auftragnehmer nicht im Stande ist auszuführen bzw. ordnungsgemäß auszuführen. Das Recht aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wird durch die vorgehende Bestimmung nicht eingeschränkt.

Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn der Auftragnehmer infolge der Ablehnung eines Zulieferers (Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8) den Auftrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß durchführen kann.

- (20) Bezüglich der Rückabwicklung einer Leistung aufgrund dieses Paragraphen ist § 16 Abs. 15a und 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Informationen Dritter/Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

- (1) Sind wir dem Auftragnehmer zur Geheimhaltung

gegenüber Dritten verpflichtet, so dürfen wir dennoch Dritten Informationen geben, sofern dies im Behördenverkehr oder zum Betrieb, zur Wartung oder Reparatur des Leistungsgegenstandes und dergleichen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wir infolge Leistungsstörung seitens des Auftragnehmers einen Dritten mit Arbeiten betrauen sowie nach Ablauf der Garantiezeit.

- (2) Die den Auftragnehmer ohnehin schon gemäß § 20 ABB treffende Pflicht zur Wahrung unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hat er – sofern er eine einschlägige besondere Erklärung nicht schon bei Vertragsschluss abgegeben hat – zusätzlich durch eine besondere schriftliche Erklärung zu bestätigen. Solange dies nicht geschehen ist, darf er die Arbeiten nicht aufnehmen bzw. dürfen wir ihm die Aufnahme der Arbeit und die Weiterarbeit untersagen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so können wir unter Setzung bzw. Gewährung einer angemessenen Frist auch vom gesamten Vertrag zurücktreten.
- (3) Auf § 20 ABB (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) und § 21 ABB (Datenschutz) wird hiermit besonders verwiesen.

§ 28 Schutzrechte des Auftraggebers

Die im Zusammenhang mit dem Auftrag ausdrücklich oder schlüssig eingeräumte Befugnis, unsere Schutzrechte (insbesondere Urheber- und/oder Patentrechte) zu benutzen, reicht nur soweit, als die Benutzung zur Durchführung des Auftrages erforderlich oder nützlich ist. Weitergehende Rechte stehen dem Auftragnehmer mangels besonderer Vereinbarung nicht zu, vor allem nicht das Recht auf Verwertung unserer Rechte. Dies gilt insbesondere für Software, die wir entwickelt haben.

§ 29 Beendigung des Vertragsverhältnisses / Herausgabepflicht/Vernichtung von Kopien

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat uns der Auftragnehmer sämtliche ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel (z.B. Token), Daten und Unterlagen unaufgefordert herauszugeben. Allfällige Kopien hat er zu vernichten. Für uns erarbeitete Unterlagen hat er herauszugeben. Ebenso Sourcecode für die uns gelieferte Individualsoftware.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE (Z.B. MIETE, LEASING, AUF DAUER ANGELEGTE WARTUNGSVERTRÄGE)

§ 30 Kündigungsrecht

- (1) Gründe, die uns bei Zielschuldverhältnissen (Kaufvertrag, Werkvertrag etc.) zum Rücktritt vom Vertrag oder dessen Wandlung berechtigen (siehe insbesondere § 16), können wir bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miete, Leasing, auf Dauer angelegte Wartungsverträge) als Kündigungsgründe geltend machen.
- (2) Fristen, die wir bei einem Rücktritt oder einer Wandlung beachten müssten, haben wir bei einer Kündigung zu beachten. Wir dürfen in diesem Falle erst kündigen, nach dem wir dem Auftragnehmer eine

angemessene Frist zur Erfüllung seiner Pflicht (z.B. Mängelbehebung) gesetzt oder doch gewährt haben oder die Kündigung unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Frist für den Fall ausgesprochen haben, dass der Auftragnehmer seiner Pflicht nicht nachkommt. Kündigungstermine bestehen in diesen Fällen keine. Bei Vorliegen wichtiger, auf Seiten des Auftragnehmers liegender Gründe, steht uns die fristlose Kündigung zu. Die fristlose Kündigung steht jedoch in jenen Fällen nicht zu, in denen wir zur Erfüllung der Pflicht eine angemessene Frist setzen oder gewähren müssen. All das Vorgenannte gilt für Dauerschuldverhältnisse, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen worden sind. Uns von Gesetzes wegen gegebene Auflösungsgründe werden durch obige Bestimmungen nicht berührt. Fehlen Kündigungsgründe, so können Dauerschuldverhältnisse auf unbestimmte Zeit nur nach Maßgabe des Abs. 3 gekündigt werden.

- (3) Auf unbestimmte Zeit geschlossene Dauerschuldverhältnisse können von beiden Seiten auch ohne das Vorliegen von Gründen schriftlich zum Letzten eines jeden Kalendermonats (Kündigungstermin) aufgelöst werden. Wir müssen eine dreimonatige Kündigungsfrist einhalten, der Auftragnehmer eine zwölfmonatige.
- (4) Kündigungen von Dauerschuldverhältnissen auf unbestimmte Zeit können frühestens zum Ende jenes Kalendermonats (Kündigungstermin) erfolgen, zu dem von der Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses (d.h. seines Erfüllungsstadiums) drei (Auftraggeberkündigung) bzw. zwölf Monate (Auftragnehmerkündigung) verstrichen sind. Dauerschuldverhältnisse über laufende Dienstleistungen (insbesondere Wartungsverträge) kann der Auftragnehmer frühestens zum Ende jenes Kalendermonats auflösen, zu dem von der Laufzeit mindestens drei Jahre verstrichen sind.
- (5) Auf bestimmte Zeit abgeschlossene Dauerschuldverhältnisse können ohne das Vorliegen von Kündigungsgründen von beiden Seiten frühestens zum Ende jenes Monats gekündigt werden, zu dem von der Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses mindestens drei Jahre verstrichen sind. Sofern wir den Leistungsgegenstand nicht mehr benötigen, können wir ein Dauerschuldverhältnis auch schon früher kündigen. Im Übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.

Beenden wir aus obigem Grund ein Dauerschuldverhältnis vor dem Ablauf von drei Jahren (oder einer kürzeren, vereinbarten Laufzeit), so gebührt dem Auftragnehmer eine Entschädigung. Diese beträgt für jeden Monat, um den die Dreijahresfrist (bzw. eine vereinbarte kürzere Frist) verkürzt wird, 1 % des Jahresentgelts. Mit dieser Entschädigung sind alle dem Auftragnehmer aus der zeitlichen Verkürzung des Dauerschuldverhältnisses entstehenden Nachteile abgegolten. Unter Jahresentgelt ist jenes Entgelt zu verstehen, das für das vor dem Kündigungstermin liegende Jahr zusteht. Hat infolge der Kündigung die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses weniger als ein Jahr betragen, so ist von einem Jahresentgelt auszugehen, das für den vollen Ablauf des ersten Jahres zu zahlen wäre.

Bei einer Teilkündigung (Abs. 6) ist von jenem Entgeltsanteil auszugehen, der auf die gekündigten Teilleistungen entfällt. Ist das Entgelt für die entfallenden Leistungsteile nicht bestimmt, so ist von einem Entgelt auszugehen, das in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtentgelt steht.

- (6) Wir haben das Recht, eine Kündigung (Abs. 1 bis 5) auch bezüglich einzelner, auf Dauer zu erbringender Leistungen vorzunehmen, sofern diese Leistungen vom Gesamtpaket der zu erbringenden Leistungen abgesondert werden können und die verbleibende Restleistung im technischen Sinne noch ein sinnvolles Ganzes ergibt.
- (7) Kündigungen, die zum letzten eines Monats vorzunehmen sind (Kündigungstermin), erfolgen rechtzeitig, wenn sie spätestens an jenem Monatsletzten zur Post gegeben werden, der unter Zugrundelegung der Kündigungsfrist dem Kündigungstermin vorausgeht.
- (8) In allen Kündigungsfällen genügt eine außergerichtliche Kündigung.

§ 31 Entgeltsminderung

Ist der Leistungsgegenstand bei der Übergabe derart mangelhaft oder wird er während der Vertragsdauer derart mangelhaft, dass er zum geschuldeten Gebrauch nicht taugt, so entfällt für die Zeit der Unbrauchbarkeit die Entgeltspflicht. Ist der Gegenstand nur teilweise unbrauchbar, so ist das Entgelt für diese Zeit anteilig zu kürzen. Wir sind berechtigt, die Preisminderung außergerichtlich geltend zu machen.

§ 32 Vertragsstrafe bei Dauerschuldverhältnissen / Berechnungsgrundlage

- (1) Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe (§ 21) ist das vereinbarte Jahresentgelt. Ist das Entgelt für einen kürzeren oder längeren Zeitraum zu entrichten, so ist es auf ein Jahresentgelt umzurechnen. Währt die gesamte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so ist das Entgelt auf die kürzere Dauer umzurechnen. Entsprechendes gilt, wenn die Restlaufzeit des (verlängerten oder nicht verlängerten) Vertrages unter einem Jahr liegt
- (2) Schließt das Dauerschuldverhältnis über den Leistungsgegenstand (§ 6) auch die Wartung mit ein (§ 36), so bildet die Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe (Abs. 1) nur jener Entgeltanteil, der auf die Wartungsarbeiten entfällt. Falls dieser Entgeltanteil im Vertrag nicht festgeschrieben ist, bilden 20 % der Berechnungsgrundlage nach Abs. 1 die Berechnungsgrundlage für die Konventionalstrafe bei Verzug mit Wartungsarbeiten. Schließt ein Zielschuldverhältnis über den Leistungsgegenstand (z.B. Kauf- oder Werkvertrag) die Wartung mit ein, so ist ebenfalls von jenem Entgeltsanteil auszugehen, der auf die Wartung entfällt. Bei nicht festgeschriebenem Wartungsentgelt bilden 20% des Gesamtpreises die Berechnungsgrundlage.

Für die Fälle des Verzugs mit der Behebung eines wesentlichen Mangels (§ 21 Abs. 1, 2. Unterabsatz) gilt Abs. 1 uneingeschränkt.
- (3) Sind die Preise veränderlich (§ 24), ist als Berechnungsgrundlage das Entgelt für jenen Zeitraum heranzuziehen, in den das die Vertragsstrafe auslösende Ereignis fällt.
- (4) Im Übrigen ist § 21 anzuwenden.

§ 33 Verlängerung von Dauerschuldverhältnissen

Auf bestimmte Zeit geschlossene

Dauerschuldverhältnisse verlängern sich nach Zeitablauf keinesfalls automatisch. Eine Verlängerung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 34 Geltung der Allgemeinen Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 29 sind insoweit anzuwenden, als die §§ 30 bis 33 nichts Besonderes regeln.

§ 35 Anwendung der Bestimmungen über die Wartungsverträge

Soweit das Dauerschuldverhältnis die gänzliche oder teilweise Wartung des Leistungsgegenstandes (§ 6) miteinschließt, sind bezüglich der Wartung auch die Bestimmungen über den Wartungsvertrag (§§ 36 bis 38) anzuwenden.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE WARTUNG VON HARDWARE UND DIE PFLEGE VON SOFTWARE (WARTUNGSVERTRÄGE)

§ 36 Wartungsverträge

- (1) Verträge über Wartung von Hardware und die Pflege von Software (des Weiteren als Wartungsverträge bezeichnet) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- (2) Die vereinbarte Leistung hat den gewöhnlich vorausgesetzten und den besonders vereinbarten Eigenschaften zu entsprechen. § 6 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Für Wartungsverträge, die bezüglich des Leistungsgegenstandes (§ 6) geschlossen werden, gilt insbesondere:
 1. die Hardware und/oder Software ist vorbeugend zur Aufrechterhaltung der Betriebstauglichkeit zu warten. Ist ein Wartungsplan vereinbart, so ist nach diesem vorzugehen;
 2. bei Störungen und Fehlern der Hardware und/oder Software ist die Betriebstauglichkeit durch Reparatur der Hardware und/oder Software wiederherzustellen (Instandsetzung); schadhafte bzw. mangelhafte IKT-Komponenten sind zu ersetzen. Die Software zur Korrektur von Softwarekomponenten (Patches und Hotfixes) ist rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;
 3. die Software ist weiterzuentwickeln (Weiterentwicklungen – Releases). Die Weiterentwicklungen umfassen die Lieferung und die Installation neuer Minorversionen (Updates) und Majorversionen (Upgrades);
 4. bei Aktualisierung (Updates) oder Aufrüstung (Upgrades) von Hardware und oder Software sowie beim Einsatz neuer Softwarewerkzeuge (Softwaretools) sind wir zu beraten, insbesondere auch bezüglich Versionsänderungen und erforderlicher Anpassungen bei Betriebs-, Datenbank- und Trägersystemen;
 5. die Dokumentation (§ 2) ist laufend zu aktualisieren. Soweit die Wartung selbst einer Dokumentation bedarf, hat sie zu erfolgen;

6. unsere Mitarbeiter sind einzuschulen, sofern dies infolge der vorzunehmenden Wartungsarbeiten (z.B. wegen der Aktualisierung oder Aufrüstung der Software) erforderlich ist;
 7. es sind über die Z 1 bis 6. hinausgehend alle sonstigen Leistungen zu erbringen, die bei einem Wartungsvertrag - wie dem geschlossenen - verkehrsüblich sind, das heißt: gewöhnlich vorausgesetzt werden.
- (4) Der Auftragnehmer hat eine geeignete Supportstruktur (insbesondere Hotline und/oder Ticketsystem, Einsatz am Erfüllungsort) zur Verfügung zu stellen.
 - (5) Die geschuldeten Leistungen sind - mangels gegenteiliger Vereinbarung - Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 h und an Freitagen von 8.00 bis 14.00 zu erbringen (Wartungsbereitschaftszeit), es wäre denn am Erfüllungsort ein gesetzlicher Feiertag gegeben. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass in seinem Bereich (z.B. an seinem Sitz) der Tag der Leistungserbringung ein Feiertag ist.
 - (6) Mit den Wartungsarbeiten ist während der Wartungsbereitschaftszeit unverzüglich nach unserer Meldung zu beginnen, spätestens jedoch vor Ablauf der vereinbarten Reaktionszeit. Ist keine Reaktionszeit vereinbart, so ist spätestens in der verkehrsüblichen Reaktionszeit zu beginnen. Erforderlichenfalls sind innerhalb der Wartungsbereitschaftszeit begonnene Arbeiten außerhalb der Wartungsbereitschaftszeit fortzusetzen. Jede Wartung ist - sofern nichts Besonderes vereinbart ist - innerhalb angemessener Zeit zu vollenden, bei unmittelbarer Gefahr eines beträchtlichen Schadens so schnell wie möglich.

§ 37 Vertragsstrafe bei Wartungsverträgen

Ist der Auftragnehmer mit Wartungsarbeiten in Verzug (§ 36 Abs. 6), so gebührt uns eine Vertragsstrafe gemäß § 32 in Verbindung mit § 21. Die Vertragsstrafe gebührt uns jedoch nicht, wenn er trotz verspäteten Beginns mit den Wartungsarbeiten diese rechtzeitig beendet. Rechtzeitigkeit ist gegeben, wenn er innerhalb der vereinbarten Zeit oder - mangels besonderer Vereinbarung - innerhalb angemessener Zeit die Wartungsarbeiten vollendet (§ 36 Abs. 6, letzter Satz). Die für die Rechtzeitigkeit maßgebliche Frist läuft ab der Fälligkeit des Beginns der Wartungsarbeiten (§ 36 Abs 6, Satz 1 und 2). Vollendet der Auftragnehmer die Wartungsarbeiten nicht vor Ablauf dieser Frist, so gebührt die Vertragsstrafe für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 38 Wartungsverträge/Entgelt

- (1) Die zu erbringenden Leistungen sind - soweit nichts Anderes besonders vereinbart wird - mit den im Wartungsvertrag vereinbarten Preisen abgegolten.
- (2) Sind die Wartungspreise mit einem Prozentsatz des Preises des Leistungsgegenstandes (§ 6) festgelegt, so ist das für den Leistungsgegenstand vereinbarte Entgelt als Berechnungsgrundlage maßgebend.
- (3) Für Arbeiten, die der Auftragnehmer außerhalb der Wartungsbereitschaftszeiten aus Eigenem durchführt, gebührt ihm kein zusätzliches Entgelt. Für innerhalb der Wartungsbereitschaftszeit begonnene Wartungsarbeiten, die erforderlichenfalls außerhalb der Wartungsbereitschaftszeiten fortzusetzen sind (§

36 Abs. 6), gebührt ihm nach Maßgabe des Abs. 4 ein zusätzliches Entgelt für die zwei Stunden überschreitende Zeit.

- (4) Sofern dem Auftragnehmer bei jenen Arbeiten, die er außerhalb der Wartungsbereitschaftszeiten zu erbringen hat oder auch unabhängig von einer Verpflichtung auf unser Verlangen hin außerhalb dieser Zeiten erbringt, erhebliche, nicht zu vermeidende Mehrkosten entstehen, gebührt ihm eine zusätzliche Abgeltung. Mangels einer besonderen Entgeltsvereinbarung hat er das Recht auf eine angemessene Abgeltung im Sinne des § 1152 ABGB und des § 354 UGB. Eine fehlende Entgeltsvereinbarung berechtigt ihn nicht zur Verweigerung oder zum Aufschub jener Arbeiten, zu deren Vornahme er außerhalb der Wartungsbereitschaftszeiten (§ 36 Abs. 6, Satz 3) verpflichtet ist.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 22 (Preise/Kostenüberwälzung) und 22 (Veränderliche Preise/Wertsicherung) sinngemäß.

§ 39 Geltung weiterer Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der §§ 30 bis 33 sind insoweit anzuwenden, als die §§ 36 bis 38 nichts Besonderes regeln.
- (2) Im Übrigen sind die §§ 1 bis 10, 12 und 14 bis 29 sinngemäß heranzuziehen.

Mit den obigen Bedingungen einverstanden.

Der Auftragnehmer:

Datum

Unterschrift